

**- Abwägungsvorschläge -**

1.	<b>Thüringer Landesverwaltungsamt</b> Postfach 2249 99403 Weimar	Anschreiben vom: 20.11.2006	Antwort vom: 04.01.2007
----	--	--------------------------------	----------------------------

Randnotiz-  
Nummer

**Bemerkungen, Hinweise, Anregungen**

**Abwägungsvorschlag**

**Belange der Raumordnung und Landesplanung**

1

- Keine Einwendungen
- fachliche Stellungnahme:
- Schwerpunktmäßig soll die Wohnbauflächenentwicklung in der Kernstadt Eisenach erfolgen (Grundsatz 11.6.2.1 des RROP Südthüringen). Dementsprechend sind in der Begründung der Ergänzungssatzung Aussagen zum Umfang der hier beabsichtigten Wohnbebauung zu ergänzen.
- Bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes (F- Plan) der Stadt Eisenach sind diese Potentiale in der Gesamtbilanz zu berücksichtigen.
- Zur Einbeziehung der Ausgleichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil besteht kein Erfordernis.

Keine Abwägung erforderlich

- Die Begründung wird mit den entsprechenden Aussagen zum Umfang ergänzt. Die Ergänzungsflächen sind für den Ortsteil angemessen und verschieben den Schwerpunkt der Wohnbauflächenentwicklung nicht.
- Diese Potentiale werden bei der Erarbeitung des F- Planes berücksichtigt.
- Die Einbeziehung der Ausgleichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist unschädlich.

**Belange der Wasserwirtschaft**

2

- Keine Einwendungen
- Hinweise:
- Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i.V.m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Keine Abwägung erforderlich

- Die Untere Wasserbehörde wurde am 20.11.06 beteiligt und bezog mit Schreiben vom 18.12.06 Stellung ohne Bedenken gegen die Satzung.

**- Abwägungsvorschläge -**

---

<b>2.</b>	<b>Staatliches Umweltamt Suhl</b> <b>Weidbergstraße 30</b> <b>98527 Suhl</b>	<b>Anschreiben vom:</b> <b>20.11.2006</b>	<b>Antwort vom:</b> <b>18.01.07</b>
-----------	--	--	--

---

Randnotiz-  
Nummer

**Bemerkungen, Hinweise, Anregungen**

**Belange des Immissionsschutzrechtes**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <ul style="list-style-type: none"><li>Keine Einwendungen</li><li>Fachliche Stellungnahme:</li><li>Von den im weiteren Umfeld der Ortslage existierenden Betriebsstätten mit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen (Rinderstallanlage Neukirchen; Windkraftanlagen Reitenberg), für die die Abteilung Immissionsschutz/ Chemikalienrecht/ Abfallwirtschaft des Staatlichen Umweltamtes (SUA) Suhl zuständige Überwachungsbehörde ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Plangebiet zu erwarten.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>Keine Abwägung erforderlich</li><li>Aussage wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht satzungsrelevant.</li></ul>  |
| 2 | <ul style="list-style-type: none"><li>Hinweis:<br/>Zu Betriebsstätten und sonstigen Anlagen mit nach BImSchG ausschließlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist die Abstimmung mit der Unteren Behörde der Stadt Eisenach zu führen.</li></ul>   | <ul style="list-style-type: none"><li>Die untere Behörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Stellungnahme vom 18.12.06 beinhaltet keinerlei Einwände gegen die Satzung.</li></ul> |

**Belange der Abt. Wasser, Boden, Altlasten**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 3 | <ul style="list-style-type: none"><li>Keine Einwendungen</li><li>Hinweis:<br/>Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem Trink- und Abwasserverband Eisenach- Erbstromtal.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>Keine Abwägung erforderlich</li><li>Der Trink- und Abwasserverband Eisenach- Erbstromtal wurde als Behörde beteiligt (siehe nachfolgende Stellungnahme TAV)</li></ul> |
|---|---|---|

**Bodenschutzfachliche Belange**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 4 | <ul style="list-style-type: none"><li>Keine Einwendungen</li><li>Hinweise: (siehe Stellungnahme Ref. 34)<br/>Es liegen keine Hinweise auf altlastverdächtige Flächen im Plangebiet vor.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>Keine Abwägung erforderlich</li><li>Die gegebenen Hinweise werden entsprechend berücksichtigt, sind aber nicht satzungsrelevant.</li></ul> |
|---|---|--|

- Abwägungsvorschläge -

3. **Landwirtschaftsamt Bad Salzungen**  
**Sitz Eisenach**  
**Frauenberg 17**  
**99817 Eisenach**

Anschreiben    Antwort vom:  
vom:                    12.12.06  
20.11.2006

Randno-  
tiz-  
Nummer

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätzlich keine Bedenken</li><li>• Hinweise:</li><li>• Wir weisen jedoch darauf, dass angrenzend an die Festlegungsgrenzen landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden. Das heißt, dass aufgrund der Acker- und Grünlandnutzung entsprechende Beeinträchtigungen wie Lärm, Staub und Gerüche akzeptiert werden müssen.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Abwägung erforderlich</li><li>• Die erwähnten möglichen Beeinträchtigungen sind bekannt. Der Ortsteil Berteroda stellt sich als dörfliches Mischgebiet dar, in dem mit solchen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Im Baugenehmigungsverfahren wird nochmals darauf hingewiesen, dass Ansprüche hieraus nicht geltend gemacht werden können.</li></ul> |
| 2 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Weiter informieren wir, dass die erwähnten Flächen nach RROP Südthüringen Vorrangflächen zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel sind. Eine perspektivische Änderung der Festlegungsgrenzen kann nur in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt und den Nutzern der Landwirtschaftsflächen erfolgen.</li></ul>          | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Festlegungs- und Ergänzungslinie wurde so gewählt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Landwirtschaftsflächen kommen wird. Eine Änderung oder Erweiterung der Ergänzungslinie ist auch perspektivisch nicht vorgesehen.</li></ul>  |

**- Abwägungsvorschläge -**

---

<b>4.</b>	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Katasterbereich Gotha, Dienstgebäude Eisenach Werneburgstraße 11 99817 Eisenach</b>	<b>Anschreiben vom: 20.11.2006</b>	<b>Antwort vom: 06.12.2006</b>
-----------	--	--	------------------------------------

---

Randno-  
tiz-  
Nummer

- Keine Bedenken

Keine Abwägung erforderlich

---

<b>5.</b>	<b>E-on Thüringer Energie AG Gebietszentrum West Schwerborner Straße 30 a 99087 Erfurt</b>	<b>Anschreiben vom: 20.11.2006</b>	<b>Antwort vom: 10.01.2007</b>
-----------	--	--	------------------------------------

---

Randno-  
tiz-  
Nummer

- Keine Bedenken

Keine Abwägung erforderlich

1

- Hinweise:  
• Vor Beginn eventuell geplanter Baumaßnahmen bitten wir um Gewährleistung, dass die erforderlichen Schachtscheine für die Medien Strom und Gas in unserer zuständigen KC Eisenach, Ringstraße 26, 99817 Eisenach eingeholt werden, wo ebenfalls Kabelortung und Vororttermine vereinbart werden können.

- Der Hinweis ist für das Satzungsverfahren nicht relevant. Im Rahmen der Bauantragstellung wird das Bauordnungsamt jedoch darauf verweisen.

2

- Strom: In der beiliegenden Anlage haben wir Ihnen den Leitungsbestand der e-on dargestellt. Wie aus der Unterlage zu ersehen ist, befinden sich Mittelspannungsfreileitungen, Niederspannungsfreileitungen sowie Niederspannungskabel unseres Unternehmens im Bereich Ihres Vorhabens. Wir möchten darauf hinweisen, dass für die vorhandenen Energieversorgungsanlagen Bestandschutz besteht. Für eine Veränderung bzw. Umverlegung werden auf Anforderung technische Konzepte erarbeitet, die Grundlage für die Kostangebote an den Verursacher bilden.

- Der Hinweis wird aufgenommen. Der Leitungsbestand wird in der Begründung unter Punkt 1.3.2 Bewertung der geplanten Bauflächen, Absatz Ergänzungsfläche 2- erwähnt und auf den entsprechenden Abstand hingewiesen. Im Satzungsplan wird in der Legende „Nachrichtliche Übernahme“ das Planzeichen für Anlagen der Energieversorgung sowie im betreffenden Bereich das Symbol ergänzt.

3

- Gas: In ihrem dargestellten Bereich befindet sich kein Bestand an Erdgasleitungen der e-on. Hinweis, sich bei Ohra- Hörssel- Gas zu erkundigen.
- Weiterhin Bestandspläne bei den Stadtwerken beantragen

- Eine bereits erfolgte Erkundigung ergab, dass sich auch keine Erdgasleitungen des Versorgungsunternehmens Ohra- Hörsselgas im Planbereich befinden.
- Die Stadtwerke Eisenach wurden im Verfahren beteiligt.

- Abwägungsvorschläge -

6. **Stadtwerke**  
**Heinrichstraße 11**  
**99817 Eisenach**

Anschreiben vom: 20.11.2006  
Antwort vom: 05.01.2007

Randnotiz-Nummer **Abt. Beleuchtung und Parken**

- Keine Einwendung

Keine Abwägung erforderlich

1

- Hinweise:
- Die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage im Ortsteil Berteroda ist an den vorhandenen Freileitungsmast der Stromversorgung e.on- Thüringer Energie installiert. Handlungsbedarf entsteht unsererseits nur, wenn sich der Stromversorger zur Erdverkabelung entscheidet. Es wäre dann eine neue lichttechnische Berechnung erforderlich, um die bereits begonnene Beleuchtungsanlage mit dem Leuchttyp „Tenerife“ der Hersteller „Noral“ mit einer Lichtpunkthöhe von 3,80 m mittels Erdverkabelung fortzuführen.

- Der Hinweis ist für die Satzung nicht relevant.

**Abt. Grünflächen**

1

- Einwendungen:
- Punkt 2.3.3 Ersatzmaßnahmen Satz 2 sollte geändert werden „ Alle Ausgleichsmaßnahmen müssen .....“

Keine Abwägung erforderlich  
Dieser Satz sagt lediglich aus, dass keine fremden Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, sonder auf den betroffenen Grundstücken erfolgen kann. Bei Bauantragsstellung werden diese Maßnahmen auf dem betreffenden Grundstück festgelegt.

- Hinweis:
- Die Randbereiche der städtischen Straßengrundstücke sind, um die optimale Bewirtschaftung zu ermöglichen, generell von Ausgleichspflanzungen frei zu halten.

- Städtische Straßengrundstücke sind nicht für Ausgleichspflanzungen vorgesehen.

**- Abwägungsvorschläge -**

7. **Trink- und Abwasser Verband  
Eisenach- Erbstromtal  
Am Frankenstein 1  
99817 Eisenach/ OT Stedtfeld**

Anschreiben vom: 20.11.2006  
Antwort vom: 28.11.2006

Randnotiz-  
Nummer  
1

**Wasserversorgung**

- Keine Einwendung
- Fachliche Stellungnahme:
- Die Trinkwasserversorgung kann über das vorhandene Leitungsnetz abgesichert werden.

Keine Abwägung erforderlich

- Zur Löschwasserversorgung muss gesagt werden, dass gem. dem DVGW- Arbeitsblatt W 405 lediglich der „kleine Löschwasserbedarf“ über 24 m<sup>3</sup>/h bereitgestellt werden kann.

- Die Satzung sagt lediglich aus, dass die Flächen zum im Zusammenhang bebauten Bereich erklärt werden und somit die Beurteilungsgrundlage für Vorhaben geregelt ist. Nach § 34 Abs. 1 BauGB muss innerhalb der bebauten Ortslage immer die Prüfung der gesicherten Erschließung erfolgen (vom zuständigen Amt). Der Hinweis ist deshalb für die Bauantragsstellung, aber nicht für die Satzung relevant.

- Ebenso verhält es sich mit der Löschwasserversorgung, welche im Baugenehmigungsverfahren zu klären ist.

**Abwasserbeseitigung**

- Keine Einwendungen:

Keine Abwägung erforderlich

2

- Fachliche Stellungnahme:  
Gegenwärtig erfolgt die Abwasserbehandlung über separate Grundstückskläranlagen mit anschließender Einleitung in die Böber. Der natürliche Abfluss der Böber ist im Jahr durchschnittlich so niedrig, dass laut Prüfbericht des staatlichen Umweltamtes Suhl zum vorliegenden Generalentwässerungsplan (GEP) für den OT Berteroda zusätzliche Mischwassereinleitungen zu vermeiden sind. Ein weiterer Fakt zur nicht gesicherten Erschließung ist der mangelnde bauliche und hydraulische Zustand des vorhandenen Kanalnetzes. Gem. dem GEP ist für den OT Berteroda ein Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser soll der Kläranlage Stedtfeld zugeführt werden. Hierzu ist neben der Errichtung des innerörtlichen Trennsystems der Bau des Verbindungssammlers durch den TAV erforderlich.

- Durch die Satzung wird nur festgelegt, dass die innerhalb der Festlegungs- und Ergänzungslinie liegenden Flächen zum im Zusammenhang bebauten Bereich gehören. Diese Festlegung regelt die Beurteilungsgrundlage für Bauvorhaben, also dass der § 34 BauGB anzuwenden ist. Während der Prüfung von Bauvorhaben erfolgt immer eine Prüfung der gesicherten Erschließung. Technische Voraussetzungen für eine mögliche Abwasserbeseitigung sind nicht Regelungsgegenstand dieser Satzung.

**- Abwägungsvorschläge -**

---

<b>8.</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar</b>	Anschreiben vom: 20.11.2006	Antwort vom: 06.12.06
-----------	---	--------------------------------	--------------------------

---

Randnotiz-Nummer	<ul style="list-style-type: none"><li>keine Einwendung</li><li>Hinweis:</li><li>Es sind bislang keine archäologischen Fundstellen aus dem Plangebiet bekannt. Bei Erdarbeiten ist demnach mit dem Auftreten von Zufallsfunden zu rechnen (§ 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG).</li></ul>	Keine Abwägung erforderlich	<ul style="list-style-type: none"><li>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht satzungsrelevant.</li></ul>
------------------	---	-----------------------------	--

---

<b>9.</b>	<b>Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung ALF Meiningen Postfach 10 06 53 98606 Meiningen</b>	Anschreiben vom: 20.11.2006	Antwort vom: 03.01.2006
-----------	---	--------------------------------	----------------------------

---

Randnotiz-Nummer	<ul style="list-style-type: none"><li>keine Einwendung</li><li>Hinweis:</li><li>Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb des Flurbereinigungsgebietes des Verfahrens Hötzelroda, AZ.: 3-2-0311. Flurbereinigungsrechtlich bestehen gegen die vorgelegte Festlegungs- und Ergänzungssatzung keine Bedenken. Die Zustimmung gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hiermit erteilt.</li></ul>	Keine Abwägung erforderlich	<ul style="list-style-type: none"><li>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</li></ul>
------------------	---	-----------------------------	--

---

<b>10.</b>	<b>Gemeindeverwaltung Hörselberg Bau- und Ordnungsverwaltung Neue Straße 92 a 99819 Hörselberg/ OT Wenigenlupnitz</b>	Anschreiben vom: 20.11.2006	Antwort vom: 18.12.2006
------------	---	--------------------------------	----------------------------

---

Randnotiz-Nummer	<ul style="list-style-type: none"><li>keine Einwendung</li></ul>	Keine Abwägung erforderlich	
------------------	--	-----------------------------	--

**- Abwägungsvorschläge -**

<b>11.</b>	<b>Verwaltungsgemeinschaft Mihla</b> <b>Marktstraße 18</b> <b>99126 Mihla</b>	Anschreiben vom: 20.11.2006	Antwort vom: 04.01.2007
------------	---	--------------------------------	----------------------------

Randnotiz-Nummer	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Einwendung</li> </ul>	Keine Abwägung erforderlich
------------------	--	-----------------------------

<b>12.</b>	<b>Ämter der Stadtverwaltung Eisenach</b>  <b>Untere Behörden</b>	Anschreiben vom: 20.11.2006	Antwort vom:
------------	---	--------------------------------	--------------

Randnotiz- Nr.	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Bauordnungsamt:</b> keine Einwendung Hinweis auf Bereitstellung von Löschwasser</li> <li><b>Untere Denkmalbehörde:</b> keine Einwendung               <ul style="list-style-type: none"> <li>Siehe Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie</li> </ul> </li> <li><b>Umweltamt:</b> keine Einwendung</li> <li><b>Baujurist:</b> keine Einwendung</li> <li><b>Ordnungsamt:</b> keine Einwendung</li> <li><b>Tiefbauamt:</b> keine Einwendung</li> <li><b>Abt. Liegenschaften:</b> Einwendungen: Die Bebaubarkeit des städtischen Grundstückes Flurstück- Nr. 42 liegt hier bei ca. 9 m an der westlichen Grundstücksgrenze beginnend. Im Interesse der Stadt sollte die Grenze des Ergänzungsgebietes 2 mindestens bis an die vorhandenen Garagen erweitert werden. Dadurch ergibt sich eine bessere Vermarktungsmöglichkeit für die Stadt nicht nur hinsichtlich des Verkaufspreises und der Attraktivität der Bebauungsmöglichkeit.</li> </ul>		<p>15.02.2007 keine Abwägung erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Siehe Stellungnahme zum TAV: Wasser-/ Löschwasserversorgung</li> </ul> <p>15.02.2007 keine Abwägung erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p>18.12.2006 keine Abwägung erforderlich</p> <p>28.11.2006 keine Abwägung erforderlich</p> <p>27.11.2006 keine Abwägung erforderlich</p> <p>27.11.2006 keine Abwägung erforderlich</p> <p>27.11.2006 keine Abwägung erforderlich</p>
1			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die betreffenden Garagen sollen als Ausgleichsmaßnahme für mögliche Bauvorhaben zurückgebaut werden, um somit eine Kompensation von versiegelten Flächen zu erreichen. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Erweiterung in die gewünschte Richtung nicht begründbar, da auch gegenüber der Straße die Bebauung durch eine natürliche Zäsur (Senke, Friedhof) endet.</li> </ul>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Festlegungslinie beim Flurstück 15/7 ca. 10 m bis 12 m vor der Grundstücksgrenze endet. Wir halten eine flurstücksbezogene Begrenzung für sinnvoll.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Festlegungslinie wird nicht flurstücksgenau gezogen, sondern endet an der vorhandenen letzten Bebauung bzw. baulichen Nutzung.</li> </ul>